

# TE OGH 1986/9/3 1Ob603/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1986

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schragel als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Resch, Dr. Schubert, Dr. Hofmann und Dr. Schlosser als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Z\*\*\* Einkaufsgenossenschaft von Sportartikel-Einzelhändlern reg.Gen.mbH, Gmunden, Druckereistraße 8, vertreten durch Dr. Heinz Ortner, Rechtsanwalt in Gmunden, wider die beklagte Partei

L\*\*\*-H\*\*\* Niederösterreich, Wien 1., Wipplingerstraße 2, vertreten durch Dr. Wolf-Dieter Arnold, Rechtsanwalt in Wien, wegen S 400.000,-- s.A., infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 14. April 1986, GZ 14 R 45/86-13, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 19. November 1985, GZ 6 Cg 40/85-8, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

## Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit S 13.036,65 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (hievon S 1.185,15 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu bezahlen.

## Text

Entscheidungsgründe:

Die Firma V\*\*\* Sport- und Freizeitwaren Handelsgesellschaft mbH (im folgenden: Firma V\*\*\* S\*\*\*) trat im Jahre 1976 der klagenden Einkaufsgenossenschaft als Mitglied bei und wurde in den darauffolgenden Jahren von ihr unter Einräumung von Warenkrediten in beträchtlicher Höhe mit Sportartikeln beliefert. Für die daraus resultierenden Forderungen übernahmen Erich P\*\*\* und ab 1978 auch die Firma S\*\*\* Gesellschaft mbH und Vera P\*\*\*, die Gattin des Erich P\*\*\*, die Haftung als Bürgen. Im Sommer 1980 betrugen die Forderungen der klagenden Partei aus Warenlieferungen rund S 17 Mio.; dieser Betrag reduzierte sich in der Folge auf S 10 Mio. Die Freizeit- und Sportzentren Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG und die Klosterneuburger Sportbereich Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG hatten den Bau des Freizeitzentrums Happyland in Klosterneuburg in Angriff genommen, konnten diese Anlage jedoch nicht fertigstellen, weil beide Gesellschaften am 4. Juli 1980 die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen beantragen mußten. Die beklagte Bank als Hauptgläubigerin der Errichtungsgesellschaften erstellte ein Sanierungskonzept, das den Erwerb der Geschäftsanteile an den Kommanditgesellschaften und die Garantie eines Zwangsausgleichs vorsah. Im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg sollte die Fertigstellung und der Betrieb der Anlage sichergestellt werden. Die Firma V\*\*\* S\*\*\* war Mieterin von Tennisplätzen und eines Geschäftsraumes im Freizeitzentrum Happyland. Aus dieser Geschäftsverbindung entstanden der Firma V\*\*\* S\*\*\* Verbindlichkeiten in der Höhe von S 40.000,-- oder S 200.000,--.

Die Firma V\*\*\* S\*\*\* hatte auch die Wort-Bild-Marke "Velo's Happyland" für sich registriert. Als der Konkurs über die beiden Errichtungsgesellschaften des Freizeitzentrums eröffnet wurde, wurde die Firma V\*\*\* S\*\*\* verschiedentlich mit diesen Konkursverfahren in Verbindung gebracht. Ing. Klaus R\*\*\*, der damalige Geschäftsführer der Firma V\*\*\* S\*\*\*, wurde von Händlern darauf angesprochen, wieso die Firma V\*\*\* S\*\*\* noch lebe, sie müßte auf Grund des Konkurses der Errichtungsgesellschaften auch in Konkurs gehen und Millionenschäden erleiden. Ing. Klaus R\*\*\* wandte sich deshalb an Dr. Gerhard S\*\*\*, der im "Krisenmanagement" der beklagten Partei tätig war, mit dem Ersuchen um eine Bestätigung des Inhalts, daß die Firma V\*\*\* S\*\*\* nicht an den Errichtungsgesellschaften beteiligt sei. Am 3. September 1980 richtete die beklagte Partei an die Firma V\*\*\* S\*\*\* ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Über Ersuchen von Herrn Ing. Klaus R\*\*\* bestätigen wir gerne, daß unseres Wissens nach zwischen der Firma "V\*\*\* S\*\*\* und Freizeit Warenhandelsges.m.b.H. und dem oben angeführten Freizeitzentrum (Klosterneuburg) weder ein Beteiligungs- noch ein Kreditverhältnis besteht, weshalb der "V\*\*\* S\*\*\* im Zusammenhang mit dem eröffneten Konkursverfahren über das Freizeitzentrum Klosterneuburg keine Zahlungsverpflichtungen entstehen können. Die Firma V\*\*\*-S\*\*\* ist lediglich Mieterin von Tennisplätzen und einem kleinen Geschäftslokal im Freizeit- bzw. Sportzentrum Klosterneuburg...".

Dieses Schriftstück übermittelte Ing. Klaus R\*\*\* am 8. Oktober 1980 der klagenden Partei. Anlaß hiefür war, daß die klagende Partei wegen der Konkurseröffnungen beunruhigt war und Gerüchte über eine Änderung der Gesellschafter- bzw. Firmenverhältnisse der Firma V\*\*\* S\*\*\* aufgetaucht waren. Ing. Klaus R\*\*\* versicherte dem Prokuristen der klagenden Partei Dr. Hannes U\*\*\*, daß der Firma V\*\*\* S\*\*\* aus dem Konkurs der Errichtungsgesellschaften kein Nachteil erwachsen könne. Die klagende Partei setzte darauf ihre geschäftlichen Beziehungen mit der Firma V\*\*\* S\*\*\* fort.

Erich P\*\*\* hatte im Jahre 1977 eine Bürgschaftsverpflichtung für Verbindlichkeiten der erwähnten Errichtungsgesellschaften übernommen, wonach er einen Betrag von jeweils S 3,1 Mio. in 13 aufeinanderfolgenden Jahresraten, beginnend mit 1979, bezahlen sollte. Mit Ausnahme eines Betrages von S 500.000,- hat Erich P\*\*\* keine Zahlungen geleistet, so daß der gesamte aushaltende Betrag von S 40,3 Mio. von der beklagten Partei fällig gestellt wurde. Erich P\*\*\* erklärte der beklagten Partei, daß er praktisch vermögenslos sei, weil er einen Großteil seines Vermögens seiner Gattin Vera P\*\*\* übertragen habe, daß er aber bereit wäre, zur Abdeckung der Verbindlichkeit ein Darlehen bei der beklagten Partei aufzunehmen, wenn ein entsprechender Schuldnachlaß gewährt werde. Schließlich räumte die beklagte Partei Erich P\*\*\* mit Schreiben vom 1. August 1980 (angenommen am 5. August 1980) ein Darlehen von S 22,5 Mio. ein; Vera P\*\*\* und jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile Erich P\*\*\* und Vera P\*\*\* gehörten, u.a. die Firma V\*\*\* S\*\*\* übernahmen die Haftung als Mitschuldner. Im Darlehensanbot war auch vorgesehen, daß vom eingeräumten Kredit ein Betrag von S 22 Mio. an die Freizeit- und Sportzentren Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH & Co KG zur Abdeckung der ursprünglichen Bürgschaftsverpflichtung des Erich P\*\*\* ausbezahlt würde. Zur Sicherung des Darlehens wurden auf den im Eigentum der S\*\*\* Gesellschaft mbH stehenden Liegenschaften EZ 1033 KG Liebenau und EZ 924 KG Strebersdorf ein Pfandrecht im Höchstbetrag von S 40 Mio. einverleibt. Die Rückzahlung des Darlehens von S 22,5 Mio. ist nicht erfolgt, insbesondere hat auch die Firma V\*\*\* S\*\*\* keine Zahlungen geleistet. Die beklagte Partei belangte zu 13 Cg 210/82 des Handelsgerichtes Wien sämtliche Kreditnehmer auf Bezahlung des Betrages von S 25.180.908,56 s.A. Im Zuge eines außergerichtlichen Vergleichs wurden alle Beteiligten aus der Haftung entlassen; im Verfahren ist Ruhen eingetreten. Über das Vermögen der Firma V\*\*\* S\*\*\* wurde am 6. August 1982 das Ausgleichsverfahren eröffnet, das in einen Anschlußkonkurs überging. Die klagende Partei begehrte die Zahlung des Betrages von S 400.000,- s.A. und brachte vor, sie habe der Firma V\*\*\* S\*\*\*, ihrem früheren Genossenschaftsmitglied, von 1976 bis 1982 Warenkredite eingeräumt, die im Zeitpunkt der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens in der Höhe von 19,7 Mio. S aushafteten. Durch Warenrücknahmen habe sich die Forderung auf rund S 17,5 Mio. verringert. Obwohl das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma V\*\*\* S\*\*\* noch nicht abgeschlossen sei, stehe bereits jetzt fest, daß die klagende Partei einen Verlust in der Höhe des Klagsbetrages erleiden werde. Die beklagte Partei habe am 3. September 1980 der Firma V\*\*\* S\*\*\* eine Bestätigung ausgestellt, die wesentliche Grundlage für die Einräumung weiterer Warenkredite gewesen sei. Wäre die klagende Partei im September 1980 wahrheitsgemäß informiert worden, daß die Firma V\*\*\* S\*\*\* kurz vorher zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Freizeitzentrums Klosterneuburg ein Darlehen von S 22,5 Mio. bei der beklagten Partei aufgenommen gehabt habe, also der Firma V\*\*\* S\*\*\* im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren über die Errichtungsgesellschaften Zahlungsverpflichtungen in dieser Höhe entstanden seien, hätte die klagende Partei der

Firma V\*\*\* S\*\*\* keine weiteren Kredite eingeräumt oder aber die Einräumung solcher Kredite von Sicherheiten abhängig gemacht. Die Bestätigung der beklagten Partei vom 3. September 1980 sei wahrheitswidrig. Es sei für die beklagte Partei auch erkennbar gewesen, daß die Bestätigung zur Bescheinigung der Bonität der Firma V\*\*\* S\*\*\* verwendet werden würde. Durch die Bezahlung der Darlehensschuld sei die Firma V\*\*\* S\*\*\* auch gemäß § 1422 ABGB in die Rechte der beklagten Partei als Gläubigerin der Errichtungsgesellschaften des Freizeitzentrums Klosterneuburg eingetreten und damit selbst Gläubigerin der Errichtungsgesellschaften geworden. Es habe daher am 3. September 1980 ein direktes Kreditverhältnis zwischen der Firma V\*\*\* S\*\*\* und dem Freizeitzentrum bestanden, woraus der Firma V\*\*\* S\*\*\* Zahlungsverpflichtungen in der Höhe von S 22,5 Mio. erwachsen seien.

Die beklagte Partei beantragte Abweisung des Klagebegehrens. Zwischen der Firma V\*\*\* S\*\*\* und den Errichtungsgesellschaften des Freizeitzentrums Happyland in Klosterneuburg habe weder ein Beteiligungs- noch ein Kreditverhältnis bestanden. Die beklagte Partei habe auch nicht damit rechnen müssen, daß ihr Schreiben vom 3. September 1980 an die klagende Partei gelange. Dieses Schreiben sei nur für "unwissende kleine und mittlere Geschäftspartner" bestimmt gewesen, nicht aber für Banken und Großlieferanten wie die klagende Partei, die sich erfahrungsgemäß durch Einsichtnahme in die Bücher, Haftungserklärungen der Mitgesellschafter, Mutter- und Schwestergesellschaften, Eigentumsvorbehalte etc. absichern. Die beklagte Partei habe der Freizeit- und Sportzentren Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH als Komplementärin der nachmalig gegründeten gleichnamigen Kommanditgesellschaft eine Darlehenszusage über S 54 Mio. zum Zwecke der Errichtung eines Teils des Freizeitzentrums Happyland unter der Voraussetzung der gesicherten Gesamtfinanzierung des Projekts gemacht. Erich P\*\*\* sei vorübergehend geschäftsführender Gesellschafter der Errichtungsgesellschaft gewesen; er habe sich der beklagten Partei gegenüber als Bürg für die Rückzahlung des Kredits bis zur Höhe von S 40,3 Mio. verpflichtet. Erich P\*\*\* habe sich jedoch vom Projekt weitgehend zurückgezogen. Am 5. August 1980 sei es dann zu einer Verrechnung der beklagten Partei mit Erich P\*\*\* gekommen, in der auch die von ihm anerkannte Bürgschaftsverpflichtung einbezogen worden sei. Zur Abdeckung der Bürgschaftsschuld habe die beklagte Partei Erich P\*\*\* ein Darlehen von S 22,5 Mio. eingeräumt, die Firma V\*\*\* S\*\*\* sei als Mitschuldnerin aufgetreten. Das Darlehen von S 22,5 Mio. sei nicht zur Abdeckung der Verbindlichkeiten des Freizeitzentrums Klosterneuburg aufgenommen worden, sondern zur Abdeckung der Bürgschaftsverpflichtung des Erich P\*\*\*. Das Schreiben der beklagten Partei vom 3. September 1980 sei für einen bei der klagenden Partei eingetretenen Schaden nicht kausal gewesen, weil die klagende Partei den Schaden durch eigene Sorglosigkeit verschuldet habe. Sie habe leichtfertig der Firma V\*\*\* S\*\*\* Warenkredit gewährt und diesen nicht ausreichend besichert. Die Überschuldung der Firma V\*\*\* S\*\*\* habe zum 29. Februar 1980 S 31,5 Mio. betragen und sei in der Folge geringer gewesen. Die beklagte Partei berief sich weiters darauf, daß der Schadenersatzanspruch verjährt sei.

Das Erstgericht wies das Klagebegehr ab. Die Bestätigung der beklagten Partei vom 3. September 1980 habe den Tatsachen entsprochen. Mit der Aufnahme eines Darlehens über S 22,5 Mio. bei der beklagten Partei gemeinsam mit Erich P\*\*\* und anderen Firmen habe die Firma V\*\*\* S\*\*\* keine Haftung für Verbindlichkeiten der Errichtungsgesellschaften des Freizeitzentrums Happyland getroffen, die Firma V\*\*\* S\*\*\* habe nur für die Verbindlichkeit des Erich P\*\*\* gehaftet. Die Überschuldung der Firma V\*\*\* S\*\*\* bzw. der mit ihr in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Firmen und der Ehegatten P\*\*\* hätte auch aus dem Grundbuch entnommen werden können.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der klagenden Partei nicht Folge. Die beklagte Partei habe zwar damit rechnen müssen, daß ihr Schreiben vom 3. September 1980 Lieferanten der Firma V\*\*\* S\*\*\* vorgewiesen und von diesen gegebenenfalls als Dispositionsgrundlage herangezogen werde. Die Erklärung vom 3. September 1980 stelle jedoch keine Bonitätsauskunft einer Bank im verkehrsüblichen Sinn dar, weil dieses Schreiben nicht über die allgemeine Vermögenslage der Firma V\*\*\* S\*\*\*, sondern nur über das Nichtbestehen eines Beteiligungs- bzw. Kreditverhältnisses mit den Errichtungsgesellschaften des Freizeitzentrums Happyland Aufschluß gegeben und nur bestätigt habe, daß der Firma V\*\*\* S\*\*\* aus dem Konkurs dieser Gesellschaften keine Zahlungsverpflichtungen entstehen könne. Die Bestätigung sei darüber hinaus inhaltlich richtig gewesen. Eine Haftung habe die Firma V\*\*\* S\*\*\* nur für das Erich P\*\*\* gewährte Darlehen getroffen, nicht aber für Verbindlichkeiten der Happyland Errichtungsgesellschaften. Eine umfassende Aussage über die Bonität der Firma V\*\*\* S\*\*\* könne dem Schreiben der beklagten Partei vom 3. September 1980 nicht entnommen werden. Es sei diesem Schreiben daher von vornherein die Eignung, als Grundlage für eine Kreditgewährung bzw. Weitergewährung von Krediten durch die klagende Partei zu dienen, abzusprechen.

## **Rechtliche Beurteilung**

Der gegen das Urteil des Berufungsgerichtes erhobenen Revision der klagenden Partei kommt Berechtigung nicht zu.

Das Berufungsgericht ging zutreffend davon aus, daß nach herrschender Rechtsprechung und Lehre Banken für unrichtige Auskünfte über die Kreditwürdigkeit nicht nur ihrem Kunden gegenüber, dem die Auskunft erteilt wurde, sondern auch dritten Personen, denen die Auskunft als Richtschnur für geschäftliche Dispositionen dienen soll, haftbar werden können. Welchem Personenkreis gegenüber die Haftung besteht, bestimmt sich nach der Verkehrsübung (RdW 1985, 9; Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht 2 II 188, 190, 193; Welser, Haftung für Rat, Auskunft und Gutachten 80, 86). Der Schadenersatzanspruch der klagenden Partei muß aber schon daran scheitern, daß die der Firma V\*\*\* S\*\*\* von der beklagten Partei erteilte und der klagenden Partei zur Kenntnis gebrachte Auskunft, wie die Revisionswerberin einräumt, keine Bonitätsauskunft eines Kreditinstituts im üblichen Sinn war. Darunter sind Auskünfte über die Kreditwürdigkeit einer Person zu verstehen, die vielfach auf Wunsch des Kunden erteilt werden, dritten Personen gegenüber als Referenz dienen sollen und die Bonität bestätigen (Welser a.a.O. 59; Schinnerer-Avancini, Bankverträge 3 I 230). Eine solche Bonitätsauskunft hat die klagende Partei nicht verlangt. In der von der beklagten Partei erteilten Auskunft wurde nicht über die allgemeine Vermögenslage der Firma V\*\*\* S\*\*\* und ihre Bonität, sondern nur über das Nichtbestehen von Kredit- und Beteiligungsverhältnissen zwischen der Firma V\*\*\* S\*\*\* und den Errichtungsgesellschaften des Freizeitzentrums Happyland Auskunft gegeben und zum Ausdruck gebracht, daß der Firma V\*\*\* S\*\*\* daraus im Insolvenzfall keine Zahlungsverpflichtungen erwachsen können, was auch tatsächlich zutraf. Der klagenden Partei als Kaufmann mußte klar sein, daß damit nur ein Teil der geschäftlichen Aktivitäten der Firma V\*\*\* S\*\*\* erfaßt war; insbesondere ließ diese Auskunft offen, welche anderen Verpflichtungen die Firma V\*\*\* S\*\*\* eingegangen war. Die Auskunft war daher nicht geeignet, eine Grundlage für geschäftliche Dispositionen der klagenden Partei zu bilden.

Demzufolge ist spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO.

## **Anmerkung**

E08954

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:0010OB00603.86.0903.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19860903\_OGH0002\_0010OB00603\_8600000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)